

BGer 5A 409/2017 vom 19. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_409_2017

FR: TF 5A 409/2017 du 19 juin 2017

IT: TF 5A 409/2017 del 19 giugno 2017

Regeste

Akteneinsicht (Erwachsenenschutzmassnahme) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Entscheid betreffend Akteneinsicht in einer Erwachsenenschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Das Obergericht hat in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass die Beschwerdeführerin vollumfänglich Akteneinsicht erhalten hat. Es hat weiter festgehalten, dass die Beschwerdeführerin seit Jahren ihre vermissten Kinder suche, namentlich D._____, E._____, F._____ und G._____, und sie in grosser Not sei, was aus ihrer subjektiven Sicht verständlich sei. Indes seien diese in keinem Register verzeichnet und es gebe keine Einsicht in nicht existierende Register und Akten. Was den Antrag auf vollständige Einsicht in den Polizeirapport vom 26. Januar 2017 anbelangt, gab das Obergericht, wie bereits der Bezirksrat, dessen Inhalt zusammengefasst wieder, nämlich dass A._____ eine bestimmte Person mehrmals angerufen und auch vor Ort aufgesucht habe mit dem Anliegen, sie suche die ihr gestohlenen Kinder und sei überzeugt, dass sie bei der betreffenden Person leben würden; diese Person habe sich an die Polizei gewandt. Der Bericht halte weiter fest, dass A._____ im Archiv der Polizei mehrfach verzeichnet sei, unter anderem wegen psychischer Auffälligkeiten. Im Anschluss hat das Obergericht befunden, dass A._____ wohl wisse, wen sie mit der Suche nach ihren Kindern konfrontiert habe, jedoch die uneingeschränkte Einsicht in den Polizeibericht ihr unter Umständen wieder Anlass gebe, bei der fraglichen Person vorzusprechen und den Gedanken, die Kinder seien hier zu finden, auszubreiten. Angesichts der immer grösser werdenden Verzweiflung von A._____ sei verständlich, wenn sie sich daran störe, dass der Polizeibericht ihr psychische Auffälligkeiten attestiere. Aus rechtlicher Sicht sei aber weder diese Einschätzung noch die zum Schutze der Berichterstatterin erfolgte Verweigerung der vollständigen Einsicht in den Bericht zu beanstanden. Zusammenfassend hielt das Obergericht fest, dass die Weigerung, A._____ erneut Akteneinsicht zu geben, rechtens sei. Es fehle ihr insofern an einem Rechtsschutzinteresse, als sie nicht bestreite, dass sie (bis auf den erwähnten Polizeibericht) vollständig Akteneinsicht erhalten habe.

E. 3

In ihrer Eingabe an das Bundesgericht beanstandet die Beschwerdeführerin, dass ihr keine vollständige Akteneinsicht gegeben worden sei, was ihre Lage und Aussicht auf Rückführung ihrer Kinder verschlechtere; sie habe das Recht zu wissen, wo diese seien. Sie

wisse inzwischen, bei welcher Familie sich die Kinder aufhalten würden, weshalb sie mit dieser Kontakt aufgenommen habe. Die KESB wisse genau, dass sich ihre Kinder dort aufhielten. Sie verlange deren sofortige Rückführung und sie wolle vollständige Akteneinsicht; es gehe dabei nicht nur um den Polizeirapport.

E. 4

Gemäss den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen (Art. 105 Abs. 1 BGG) hat die Beschwerdeführerin Einsicht in sämtliche Verfahrensakten erhalten. Zwar behauptet die Beschwerdeführerin, dass ihr keineswegs alle Akten herausgegeben worden seien. Indes vermag sie nicht darzulegen, welche anderweitigen Akten es geben könnte. Aufgrund des Aktenbeizuges konnte sich auch das Bundesgericht überzeugen, dass es keine anderen Akten gibt als diejenigen, welche der Beschwerdeführerin bereits ausgehändigt wurden. Was den Polizeibericht von 26. Januar 2017 anbelangt, setzt sich die Beschwerdeführerin mit den obergerichtlichen Erwägungen nicht zielgerichtet auseinander; insbesondere zeigt sie nicht auf, inwiefern das Obergericht mit seinem Entscheid Recht verletzt haben soll (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Wenn sie schliesslich die sofortige Rückführung der Kinder verlangt, geht dieses Begehren über den Verfahrensgegenstand der Akteneinsicht hinaus.

E. 5

Die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Angesichts der konkreten Umstände sich keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.